

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Applied Artificial Intelligence
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 14. April 2021

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von ~~Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)~~ Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim ~~(APO) vom 2. August 2016~~ 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Applied Artificial Intelligence hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in der angewandten künstlichen Intelligenz befähigt werden.
- (2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt, die für die Planung, Entwicklung und den Einsatz von Software in anwendungsnahen Bereichen der künstlichen Intelligenz bzw. des maschinellen Lernens erforderlich sind. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Den Studierenden bietet sich durch die Wahl von fachspezifischen Modulen die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz insbesondere in international arbeitenden Unternehmen, in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird. Die internationale Ausrichtung kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in Englisch angeboten werden.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der angewandten künstlichen Intelligenz. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

~~(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:~~

- ~~1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,~~
- ~~2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,~~
- ~~3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,~~
- ~~4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,~~
- ~~5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.~~

~~Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.~~

~~(2) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:~~

- ~~1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1),~~
- ~~2. Goethe-Zertifikat der Niveaustufe A2,~~
- ~~3. TELC-Zertifikat der Niveaustufe A2,~~
- ~~4. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER,~~
- ~~5. mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine offiziell beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse.~~

~~(1) Es gelten die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen gemäß § 3 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim.~~

~~(3) (2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.~~

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt. ~~Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.~~ Die Zugehörigkeit der Module zu Studiensemestern wird im Studienplan definiert.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Programming Basics“, „Computer Science Fundamentals“ und „**Analysis 1 Linear Algebra**“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 ~~Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern~~ APO der Technischen Hochschule Rosenheim in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 **ECTS**-Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (6) Der Eintritt in das Studium ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.

§ 5 **Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die **ECTS**-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Module werden in Englisch angeboten. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 **Studienplan**

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, **ECTS**-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und **ECTS**-Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 **Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8 **Bachelorarbeit**

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 160 **ECTS**-Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens **5 fünf** Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei ~~Prüfern~~ **Prüfenden** begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden ~~Prüfer~~ **Personen** soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik oder der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. ~~Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.~~ Die Präsentation findet im Rahmen des Moduls „Bachelor's Thesis Seminar“ (Modul Nr. 27) statt.

§ 9 Fachstudienberatung

~~Hat ein Student oder eine Studentin~~ **Haben Studierende** nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 **ECTS**-Leistungspunkte erzielt, ~~so ist er bzw. sie verpflichtet besteht für sie die Verpflichtung~~, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei **Professorinnen oder** Professoren der Fakultät für Informatik.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Die Module 1 bis 10 tragen nur mit der halben **ECTS**-Leistungspunktezahl zur Endnote bei. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. April 2021. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Applied Artificial Intelligence an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Applied Artificial Intelligence at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

(theoretical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art, u. Dauer in- Minuten, Bearbeitungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admission requirements	
1	Programming Basics <i>Grundlagen der Programmierung</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
2	Computer Science Fundamentals <i>Grundlagen der Informatik</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
3	IT Systems <i>IT-Systeme</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
4	Introduction to Artificial Intelligence <i>Einführung in die künstliche Intelligenz</i>	6 4	7 5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
5	Analysis 1 <i>Analysis 1</i>	8 6	10 7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
6	Object-Oriented Programming <i>Objektorientierte Programmierung</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120, PstA schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	3, 6)
7	Theoretical Computer Science <i>Theoretische Informatik</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
8	Linear Algebra <i>Lineare Algebra</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
9	Analysis 2 <i>Analysis 2</i>	4 6	5 7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
10	Digital Business Models <i>Digitale Geschäftsmodelle</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
11	Database Systems <i>Datenbanken</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
12	Unsupervised and Reinforcement Learning <i>Unüberwachtes und verstärkendes Lernen</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
13	Supervised Learning <i>Überwachtes Lernen</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
14	Stochastics <i>Stochastik</i>	4 6	5 7	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
15	Numerical Methods and Optimization <i>Numerische Methoden und Optimierung</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-

16	Software Engineering <i>Software-Engineering</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
17	IT Security <i>IT-Sicherheit</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
18	Neural Networks and Deep Learning <i>Neuronale Netze und Deep Learning</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
19	Data Science <i>Data Science</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
20	Project Management <i>Projektmanagement</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder PStA-schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo	-	3)
21	IT Law & Ethics <i>IT-Recht & Ethik</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
22	Practical Software Engineering <i>Software-Engineering-Praxis</i>	6	7	SU, Ü, PA, S (SU und Ü) oder (PA und S)	PStA-mdIP 15-30 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo	Z1	3)
23	Embedded Artificial Intelligence <i>Eingebettete künstliche Intelligenz</i>	4	5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder mdIP 15-45-schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
24	Speech Recognition and Sequence Learning Spracherkennung und Sequence Learning Natural Language Processing <i>Verarbeitung natürlicher Sprache</i>	6 4	7 5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder mdIP 15-45-schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min oder PStA 3-6 Wo oder PStA 7-14 Wo	-	3)
25	Computer Vision <i>Computer Vision</i>	6 4	7 5	SU, Ü und Ö	schrP 60-120 oder mdIP 15-45-schrP 60-120 Min oder mdIP 15-30 Min	-	-
26	Specialist Required Elective Courses <i>FWPM</i>	16 20	20 25	SU, Ü, PA, S (SU und Ü) oder (PA und S)	P		4, 5)
27	Bachelor's Thesis Seminar <i>Seminar zur Bachelorarbeit</i>	1	2	S	SV	-	-
28	Bachelor's Thesis <i>Bachelorarbeit</i>	0	12	BA	BA wA (Deutsch: 20.000- 30.000 Wörter) (Englisch: 18.000- 26.000 Wörter)	-	6)
		137	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

(*Practical semester*)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art, u. Dauer in- Minuten, Bearbeitungsumfang <i>Type, duration, scope of editing</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
29	Internship Seminar Part 1 <i>Praxisblock 1</i>	2	3	SU ₇ und Ü	TN, SV ₇ , KoI-PB und TN	-	-
30	Internship Seminar Part 2 <i>Praxisblock 2</i>	2	3	S ₇ und PB	TN, PB SV und TN	Z3	-
31	Internship <i>Betreute Praxisphase</i>	0	24	Pr	-	Z2	-
		4	30				

3. Erklärung der Fußnoten:

(*explanation of footnotes*)

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan. *Faculty council regulates details in the curriculum.*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.*
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung. *The examination must be submitted on time.*
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. *Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.*
- 5) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.*
- 6) ~~Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich. Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.~~

6) Bearbeitungsumfang ohne Verzeichnisse, Tabellen und Grafiken; Abweichungen sind nach Absprache möglich. *Scope of processing without directories, tables and graphics; deviations are possible by arrangement.*

Z1) Das Modul „Practical Software Engineering“ (Nr. 22) kann nur ableisten, wer die Prüfung in „Software Engineering“ (Nr. 16) bestanden und die betreute Praxisphase des praktischen Studiensemesters („Internship“, Nr. 31) erfolgreich absolviert hat. *Participating in the module „Practical Software Engineering“ (Nr. 22) is only possible for students who did pass the exam in „Software Engineering“ (Nr. 16) and successfully participated in the internship (Nr. 31).*

Z2) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase („Internship“, Nr. 31) ist nur berechtigt, wer das „Internship Seminar Part 1“ (Nr. 29) besucht hat. *Participating in the internship (Nr. 31) is only possible for students who did attend in the module „Internship Seminar Part 1“ (Nr. 29).*

Z3) Zur Teilnahme am „Internship Seminar Part 2“ (Nr. 30) ist nur berechtigt, wer das „Internship Seminar Part 1“ (Nr. 29) besucht, die betreute Praxisphase („Internship“, Nr. 31) abgeleistet und den Praxisbericht abgegeben hat. *Participating in the module „Internship Seminar Part 2“ (Nr. 30) is only possible for students who did attend in the module „Internship Seminar Part 1“ (Nr. 29), who did attend the „Internship“ (Nr. 31) and who submitted the practice report.*

3. 4. Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*): (*explanation of abbreviations*)

BA	=	Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specialist Required Elective Courses</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wa	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>scientific elaboration</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>